

28 T 1/15
125 C 466/14
Amtsgericht Köln

Ausfertigung



Landgericht Köln

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

[Redacted]
Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte HKMW Rechtsanwälte, Sachsenring 43,
50677 Köln,

g e g e n

[Redacted]
Beklagten und Beschwerdegegner,

hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln
am 08.01.2015
durch den Richter am Landgericht Elsen als Einzelrichter

beschlossen :

Auf die sofortige Beschwerde des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 5.12.2014 gegen den Streitwertbeschluss des Amtsgerichts Köln vom 1.12.2014, Az. 125 C 466/14, wird der Gebührenstreitwert für das gerichtliche Verfahren unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses auf 3.200,- EUR festgesetzt:

Gerichtskosten werden nicht erhoben; eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nicht statt.

Gründe

Die zulässige sofortige Beschwerde hat teilweise Erfolg.

Der Streitwert ist gemäß den §§ 39 ff., 48, 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 63 GKG, 3 ZPO vom Gericht nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung des nach objektiven

Maßstäben zu bestimmenden Interesses der Rechtsschutz begehrenden Partei an der Unterbindung des gerügten Verstoßes zu bestimmen. Entscheidende Faktoren der Schätzung, für die ein weiter Ermessensspielraum besteht, sind unter anderem Art, Umfang und Auswirkung der Verletzungshandlung. Maßgeblich ist dabei das objektive Interesse des Antragstellers bzw. Klägers, wie es sich unter Beachtung dieser Gesichtspunkte im Zeitpunkt der Einreichung des Verfügungsantrags bzw. der Klage darstellt, § 4 ZPO.

Davon ausgehend entspricht es der ständigen Rechtsprechung der bei dem Landgericht Köln mit Urheberrechtsstreitsachen befassten Kammern sowie des zuständigen 6. Zivilsenats beim Oberlandesgericht Köln (vgl. OLG Köln vom 22.11.2011 – 6 W 256/11), den Streitwert im gerichtlichen Verfahren für einen Unterlassungsantrag im Hinblick auf das öffentliche Zugänglichmachen eines Lichtbildes im Sinne von § 72 UrhG im Internet regelmäßig auf 6.000,- EUR bzw. auf 3.000,- EUR, wenn es sich um eine private oder kleingewerbliche Nutzung handelt, festzusetzen.

Anlass, davon abzuweichen, besteht im vorliegenden Fall nicht. Ausgangspunkt für die Bemessung des Streitwerts ist das Interesse des Antragstellers bzw. Klägers an der Rechtsdurchsetzung bei einer "ex-ante"-Betrachtung. Dieses Interesse ist weder auf einen Vertragsschluss mit dem Antragsgegner als Rechtsverletzer gerichtet noch wird es durch die möglichen Einnahmen des Antragstellers bzw. Klägers durch einen solchen Vertragsschluss begrenzt. Vielmehr geht es dem Antragsteller bzw. Kläger um die wirkungsvolle Abwehr nachhaltiger und eklatanter Verstöße gegen seine geistigen Schutzrechte und die daraus resultierenden Vermögenspositionen. Dieses Interesse ist daher streitwertbestimmend und vor dem Hintergrund der kleingewerblichen Nutzung des Fotos durch Beklagten mit 3.000,- EUR angemessen abgebildet. Eine weitere Erhöhung des Streitwerts sieht das Gericht demgegenüber nicht als gerechtfertigt an, da die öffentliche Zugänglichmachung lediglich in zwei Fällen und binnen eines kurzen Zeitraums von neun Tagen erfolgte.

Unerheblich für die Bemessung des gerichtlichen Gegenstandswertes ist § 97a UrhG in der am 9.10.2013 in Kraft getretenen Neufassung. Denn § 97a Abs. 3 UrhG regelt auch in seiner neuen Fassung ausschließlich die Frage, in welchem Umfang der abmahnende Rechteinhaber Ersatz seiner erforderlichen Aufwendungen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen für die vorgerichtliche Abmahnung von dem Schuldner verlangen kann. Für den Gebührenstreitwert im gerichtlichen

Verfahren enthält die Vorschrift keine Regelung und ist sie somit ohne Belang. So mag man – wie das Amtsgericht – es für rechtspolitisch wünschenswert halten, auch für den gerichtlichen Streitwert eine Deckelung auf 1.000,- EUR einzuführen. Dies hat der Gesetzgeber jedoch ausdrücklich, wie auch der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, nicht getan. So war in dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BT-Drucksache 17/13057) noch eine Kostenregelung in einem § 49 GKG-E enthalten, die sowohl die anwaltlichen als auch die gerichtlichen Gebühren erfasste. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seinen Beschlussempfehlungen (vgl. BT-Drucksache 17/14216) jedoch die Auffassung vertreten, dass diese Regelung nicht beibehalten werden soll. Stattdessen hat der Ausschuss empfohlen, dass zwischen dem gerichtlichen und außergerichtlichen Bereich differenziert werden solle. Für urheberrechtliche gerichtliche Streitigkeiten soll es bei dem Grundsatz des § 3 ZPO verbleiben, wonach der Wert vom Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt wird. Für den vorgerichtlichen Bereich schaffe die nach den Beschlussempfehlungen des Rechtsausschusses in § 97a ZPO eingegliederte Regelung zur Begrenzung des anwaltlichen Erstattungsanspruchs bei urheberrechtlichen Abmahnungen eine "zielgenaue" Regelung (vgl. BT-Drucksache 17/14216). Exakt diese auf die Kosten der vorgerichtlichen Abmahnung beschränkte Regelung in § 97a Abs. 3 UrhG ist vom Deutschen Bundestag mit Billigung des Bundesrates zum Gesetz gemacht worden.

Hinzu kommen die seitens der Klägerin im Wege der Leistungsklage geltend gemachten 200,- EUR Lizenzentschädigung.

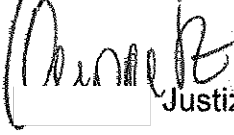
Bei der Streitwertbemessung nicht zu berücksichtigen sind jedoch gemäß § 43 Abs. 1 GKG die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten in Höhe 413,64 EUR, da es sich um eine Nebenforderung handelt.

Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet, § 32 Abs. 2 RVG, 68 Abs. 3 GKG.

Elsen

als Einzelrichter

Ausgefertigt



Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

